

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

BLATT 8 c

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:

1.1.3.



Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO,
Absatz 1 und 2

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

(Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschosßzahl
Mittelstrich = Firstrichtung)

2.1.22. Für die Fl.St.Nrn. 856, 857 und 858



als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
b) sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß. Bei einer Gelände-
neigung auf Haustiefe von mehr
als 1,50 m ist der Typ b Hang-
haus zu bauen.
c) Erdgeschoß und teilausgebautes
Dachgeschoß, jedoch keine ab-
geschlossene Wohnung im Dach-
geschoß

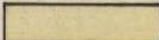
Bei WA	a)	GRZ = 0,25	GFZ = 0,50
	b)	GRZ = 0,25	GFZ = 0,45
	c)	GRZ = 0,25	GFZ = 0,40

soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen
geringere Werte ergeben.

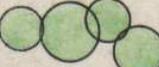
ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

BLATT 81

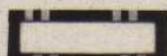
6. VERKEHRSFLÄCHEN:

- 6.1.  Straßenverkehrsflächen
- 6.1.1.  Gehsteige und öffentliche Fußwege
- 6.3.  Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

9. GRÜNFLÄCHEN:

- 9.7.  Spielplatz
- 9.8.  öffentliche Grünfläche
- 9.13.  zu erhaltender Busch- und Baumbestand
- 9.15.  neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Arten)

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

- 13.1.1.  Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen
- 13.1.5.  Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
- 13.6.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bauungsplanes
- 13.7.  mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (Hauptwasserleitung)
- 13.8.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes